

IV.

Das

Kost (Pflege-)kinderwesen

in der

Stadt St. Johann a. d. Saar.



VI

Zur Regelung des Kost-(Pflege-)Kinder-Wesens ist für den Regierungsbezirk nachstehende Verordnung bereits im Jahre 1881 erlassen worden.

Dieselbe ist bisher hier aber nicht zur Ausführung gelangt und daher zunächst eine Aufnahme sämtlicher in Kost und Pflege gegen Entgelt gegebenen Kinder angeordnet worden.

In Zukunft wird dieselbe nunmehr streng zur Durchführung gelangen.

In Anweisung B sind diejenigen Vorschriften nach dem Vorbilde, welches in mustergiltiger Weise die Stadt Leipzig im Jahre 1886 gegeben hat, mit einigen nach dem neuesten Stande der Gesundheitspflege nothwendig gewesenen, durch den Armenarzt Herrn Dr. Behrens vorgeschlagenen Abänderungen zusammengestellt worden, deren Beobachtung eine zweckentsprechende Pflege und Behandlung der Kost-(Pflege-)Kinder herbeizuführen geeignet ist.

Wenn die Damen des Frauenvereins mir in der nämlichen Weise bei Beaussichtigung des Pflegekinderwesens ihre Mitwirkung gütigst gewähren möchten, wie ich mich derselben in meinem früheren Stellung erfreuen durfte, so wird der gewiß höchst erstrebenswerthe Erfolg der Besserung in den Verhältnissen der so oft arg vernachlässigten Kost-(Pflege-)Kinder auch hier bald erzielt werden.

St. Johann a. d. Saar, den 1. Dezember 1889.

Der Bürgermeister

Dr. Meff.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Trier verordnet, was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde; bevor die Erlaubniß erteilt ist, dürfen Kinder in Kost und Pflege nicht genommen werden.

Wird die Erlaubniß zurückgezogen, so sind die Kinder — insofern die Polizeibehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat — spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zurücknahme der Erlaubniß aus der Pflege zu entlassen.

§ 2. Wer die Erlaubniß zur Aufnahme fremder Kinder (§ 1) erhalten hat und von derselben Gebrauch macht, ist verpflichtet:

- a) die Aufnahme bezw. Entlassung eines Kindes spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Aufnahme bezw. Entlassung,
- b) seinen Wohnungswechsel spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem die alte Wohnung verlassen worden ist, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, welche nur solche fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege nehmen, die im Auftrage eines Armenverbandes, einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt, oder eines staatlich genehmigten Wohlthätigkeitsvereins übernommen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Trier, den 6. Mai 1881.

Anweisung A

zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1881 I. A. 4554, betreffend das Halten von Kostkindern.

1. Die Erlaubniß (§ 1 der Verordnung) ist nur auf Widerruf, nur Personen weiblichen Geschlechts und auch letzteren nur dann zu ertheilen, wenn sie nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

2. Im Falle der Anmeldung eines Kindes (§ 2 der Verordnung) ist der Name, Ort und Tag der Geburt des Kindes, sowie der Name und Wohnort der Eltern bezw. des Vormundes — bei unehelichen Kindern der Name und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes — festzustellen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat das Halten der Kostkinder fortgesetzt zu überwachen. Zu diesem Behufe haben die Kostgeberinnen den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren sonstwie beauftragten Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Kostkinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

Stößt die Behörde bei Ausübung dieser Kontrolle auf Schwierigkeiten Seitens der Kostgeberinnen, so ist die ertheilte Erlaubniß zurückzuziehen.

Dasjelbe gilt im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Kostgeberin.

Anweisung B

betreffend das Kostkinder(Pflegekinder)-Wesen in der Stadt St. Johann a. d. Saar.

Die Kostgeberinnen (Pflegermütter) sollen beherzigen, daß ihnen Kinder anvertraut sind, für welche sie **Elternpflichten** üben sollen und für deren Erfüllung sie nicht nur dem **Gesetz** sondern auch ihrem **Gewissen** vor **Gott** verantwortlich sind.

Dieselben haben sich an nachstehende Bestimmungen zu halten:

1) Wohnung, Betten, Kleidung betreffend.

Das Zimmer ist täglich zu waschen und zu lüften, bei eingetretener Kälte muß für genügende Wärme durch Feuerung gesorgt werden. Der Korb oder das Bett soll sich nicht zu nahe am Ofen oder dem Fenster befinden. Bis zu 1¼ Jahr genügt ein größerer Hebetorb oder Kinderwagen, von dieser Zeit ab ist eine Bettstelle nothwendig. **Nie darf das Kind mit Erwachsenen im Bett schlafen.** Vorhanden sein muß während der ersten Monate ein glatt gestopfter Strohsack, dessen Stroh **wenigstens** ½jährig zu erneuern ist und ein Wickelkissen, später ein Unterbett, Kopfkissen und Zudecke oder Bettchen.

Das Kind soll **nicht gewickelt** werden. Die Kostgeberin (Pflegermutter) muß ferner als durchaus nothwendig 6 leinene und 3 wollene Windeln, 4 Hemdchen, 2 Käppchen, einige Lätzchen und später 2 Anzüge nachweisen können. Die Kleidung ist reinlich und nicht zerrissen zu halten.

In den beiden ersten Monaten ist das gesunde Kind täglich warm, nicht zu heiß zu baden, später wenigstens 2 Mal wöchentlich. Sonst ist täglich mit gewöhnlichem, im Zimmer gestandenen Wasser Brust und Rücken rasch zu waschen.

2) Nahrung und Erziehung betreffend.

Während der ersten 8 Wochen erhält das Kind eine mit 2 Theilen Wasser verdünnte Milch, nach dem ersten Vierteljahre eine mit gleichen Theilen Wasser verdünnte. Mit 6 Monaten 2 Theile Milch und 1 Theil Wasser und nach und nach immer mehr bis zur unverdünnten Milch etwa mit ¾ Jahren. Eine Verdünnung mit Fenchelthee ist nicht zu empfehlen.

Das Kind soll als tägliche Nahrungsmenge an Milch erhalten:

In den ersten 2 Monaten ¼ Liter Milch und ¾ Liter Wasser, von der 9ten Woche ab ½ Liter Milch und ½ Liter Wasser, mit 6 Monaten 1 Liter reine Milch, von 1½ bis 2 Jahren ¾ Liter reine Milch, 2—4 Jahren ½ Liter reine Milch.

Die Nahrung soll nicht öfter als zweistündlich am Tage aus einer reinen Glasflasche mit einem Gummistopfen verabreicht werden. Dieser Gummistopfen muß stets mit 5% Borwasserlösung gereinigt werden.

Es empfiehlt sich deshalb zwei solcher Stopfen in Gebrauch zu haben, sodaß stets einer derselben in genügender Weise durch Einlegung in die Vorlösung gereinigt werden kann.

Vom 3. Monat an kann eine halbe, später eine ganze gut aus-gebackene Semmel oder Nährwiebad, mit Butter und Milch aufgebriht, gefüttert werden, alleiniges Füttern ist zu vermeiden.

Ferner ist vom 5. Monat an zur Abwechslung Gries, Grütze, Fadennudeln, Hafer- oder Haidegrütze, mit Milch oder Fleischbrühe aufgekocht, gestattet.

Zulpe und Gummisauger sind gänzlich wegzulassen.

Jede dünne, sauer und übelriechende Ausleerung ist nicht auf die Zahnung zu schieben, sondern sofort streng zu beobachten.

Sobald das Kind zwei Mal Durchfall zeigt, ist **die Milch sofort anzusetzen** und durch dünne länger gekochte Hafergrütze oder Graupenschleim zu ersetzen. Am besten werden die gewöhnlichen großen Graupen selbst auf der Kaffeemühle gemahlen, ein voller Theelöffel davon $\frac{1}{2}$ Stunde mit einer Tasse Wasser kochen gelassen und mit etwas Zucker dem Kinde gegeben; nach der Besserung wird dann erst allmählig abwechselnd mit diesem Schleime die Milch eingeschaltet und dieser selbst etwas Schleim zugesetzt.

Vom 2ten Lebensjahre ab vertragen die Kinder, wenn sie nicht Durchfall haben oder nicht dazu geneigt sind, reifes Obst schon sehr gut, hingegen machen ihnen gekochte grüne und Wurzelgemüse sowie Hülsenfrüchte und Kartoffeln sehr gewöhnlich Verdauungsstörung. Zucker bekommt den Kindern im Allgemeinen schlecht und es ist für ihre ganze Verdauung höchst wichtig, sie so wenig als möglich daran zu gewöhnen.

Bei schönem Wetter muß das Kind täglich, wenn es gesund ist, an die Luft gebracht werden, Zugluft, heftiger Ostwind und schlechte Witterung sind zu vermeiden, Abends soll es nicht zu spät im Bett liegen und darin vor grellem Lichtscheine behütet werden. Von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie leiden, ist es streng zu entfernen; brechen solche Krankheiten in der eigenen Familie aus, so ist der Aemtenarzt sogleich zu benachrichtigen.

Bei gesunden Kindern findet die Impfung gemäß dem Gesetz vor dem Abschlusse des ersten Lebensjahres statt, eine Befreiung von ihr bei Schwäche oder Krankheit des Kindes vermittelt der Armenarzt. — Nie darf das Kind mit der Faust, Stöcken, Stricken, Riemen oder anderen Werkzeugen auf den Kopf, Gesicht, Rücken geschlagen werden, nur auf den Hinteren sind mit einer schwachen birkenen Ruthe nicht zu starke Schläge, so daß nie Striemen entstehen, bei einem älteren Kinde gestattet. Die Kostgeberinnen (Pflegermütter) sollen vor Allem versuchen, durch verständiges Zureden dem Kinde seine Unarten abzugewöhnen. Eine Aufnahme in eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten ist dem Kinde nicht vor $3\frac{1}{2}$ Jahren zuträglich.

3) Beaufsichtigung der Kinder.

Der im Auftrag der Polizeiverwaltung durch den Armenarzt bez. durch die Armenpfleger, die Damen des Frauenvereins und die Armenschwestern ausgeübten Beaufsichtigung der Kinder sollen Kostgeberinnen (Pflegermütter) kein Hinderniß bereiten, sondern vielmehr darin die Absicht erkennen, ihnen bei der Erziehung der Kinder mit Rath und That an die Hand zu gehen. Sie sollen diesen Personen freundlich entgegen kommen, jede gewünschte Auskunft geben, deren Rathschläge und Anordnungen ein williges Ohr leihen und ihnen pünktlich entsprechen.

Zu den für die Besichtigung der Kinder anzuberaumenden allgemeinen Versammlungen haben sich die Kostgeberinnen mit denselben pünktlich einzufinden.

St. Johann a. d. Saar, den 1. December 1885.

Die Polizei-Verwaltung

Der Bürgermeister
Dr. Neff.